

seine Korroborationsformel ist selbst da, wo er nicht den Vorurkunden und den Formularen folgt, dem alten ludovicianischen Vorrat entlehnt, nur das Wörtchen *cunctis* und *adsignari* statt des bisher üblichen *signari*<sup>1</sup> sind sein eigen. Sie lautet: *Et ut haec auctoritas concessionis* oder *concessionis atque confirmationis* oder *confirmationis* oder *donationis* oder *traditionis atque confirmationis* — nur einmal findet sich das individuellere *conscriptio* (in D. 37) — (*firmitior habeatur et*) *per futura tempora a cunctis fidelibus (sanctae dei ecclesiae) nostris(que) (praesentibus et futuris) verius credatur atque diligentius conservetur, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione adsignari iussimus*. So ist der Gesamteindruck von Comeatus der, daß er ein geschickter, ja virtuoser Urkundenschreiber war, der sogar noch die Technik der Notenschrift beherrschte, aber als Diktator sich teils als unselbständig, teils als flüchtig und ungeschickt erweist.

Bei Reginbert scheint, wenn nicht alles täuscht, das Verhältnis umgekehrt gewesen zu sein: als Urkundenschreiber ein ungeübter Nachahmer des Comeatus, als Diktator selbständig und vielleicht sogar schöpferisch. Die Zahl der ganz von Reginbert verfaßten Diplome ist nicht groß, die Immunitäten für Säben-Brixen D. 50, für Verden D. 57, für Lorsch D. 63 sind ganz nach Vorurkunden geschrieben (vgl. STENGEL, Immunitätsprivilegien S. 83) und Vorurkunden hat er auch für D. 55 für Klingenmünster und für das Churer D. 56 benutzt. So bleibt nicht viel übrig. Daß DD. 38. 40 trotz des ganz verschiedenen Inhalts von demselben Diktator herrühren, lehren schon die ziemlich gleichlautenden Arengen, die zwar auf ein altes Formular zurückgehen, aber von Reginbert in eigentümlicher Weise gestaltet sind (*devotiores in nostro habebimus obsequio* und *devotiores in nostro effcimus servitio*). Ihm gehören wohl auch die ähnlichen Arengen in DD. 47. 48. 55. 59 an. Ganz originell ist die Arenga *Si maiestas regalis* in dem Klingenmünsterschen D. 55; sie weicht von dem herkömmlichen Schema vollständig ab und ist als das erste Beispiel einer durchaus individuellen Fassung in diesem formelhaften Kanzleibetrieb zu buchen. Solche Anwendungen von selbständiger Gestaltung sind dem Comeatus fremd und auch *Quapropter comperiat . . industria* hat dieser erst in seinen späteren Urkunden und wohl

<sup>1</sup>) In den älteren Urkunden Ludwigs des Deutschen kommt *adsignare* nur in DD. 6. 29 vor.